

«Gewaltfreie Erziehung»: Revision von Art. 302 Abs.1 ZGB
Sitzung NR-Rechtskommission vom 17. Januar 2025, Nr. 24.077 n

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Botschaft des Bundesrates vom 13.9.2024 hat aus unserer Sicht massive Schwächen. Deshalb bitten wir Sie um Ihre geschätzte Aufmerksamkeit auf dem Weg zur gesetzlichen Verankerung des Rechtes auf gewaltfreie Erziehung. Ergänzend verweisen wir auf unsere Vernehmlassung bzw. Anmerkungen (Beilagen).

Gesetzgeberische Notwendigkeit

‘Bereits nach geltendem Recht ist Gewalt in der Erziehung verboten’ – so lautet der erste Satz der Botschaft. Diese Aussage ist unzutreffend. Das 1978 abgeschaffte Züchtigungsrecht wurde nicht durch ein Züchtigungsverbot ersetzt. Dies führte das Bundesgericht in zwei Entscheiden wohl dazu, körperliche Sanktionen an Kindern in engem Rahmen zu tolerieren (erwähnt nur im Bericht zum Postulat vom 19.10.2022, S.32 und FN 125, unerwähnt in der Botschaft). Obwohl diese Entscheide nicht neusten Datums sind, so ist die zu erlassende Bestimmung entgegen der Botschaft (Ziff.1.1.3) nicht nur ein Signal, sondern vielmehr gesetzgeberische Notwendigkeit. Damit wird dann der eingangs erwähnte Satz seine Richtigkeit haben.

Im Einklang mit der Bundesverfassung

‘Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung ausdrücklich im Gesetz verankert werden’ – so lautet der zweite Satz der Botschaft. Er ist zutreffend, steht im Einklang mit Art. 11 BV und dem Anliegen der Motionärin, aber auch mit internationalen Forderungen. Allerdings – und das bedauern wir sehr – wird der Satz mit der bundesrätlichen Vorlage zur Revision von Art. 302 Abs.1 ZGB (zweiter Satz) nicht umgesetzt:

1. Es werden ausschliesslich die Eltern (inkl. Pflegeeltern, Stiefeltern etc.) in Pflicht genommen, aber nicht die ebenfalls erziehungsberechtigten Vertreter:innen von Institutionen (Schulen, KITA's, Heime, Kirchen etc.).
2. Entscheidend kommt hinzu, dass gemäss Art.11 BV Kinder – eigenständige Rechts- und Schutzobjekte - Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit haben. Dieser Anspruch ist allgemein und nicht durch die Elternschaft begrenzt.
3. Mit einer wie auch von uns geforderten gesetzlichen Verankerung des Rechtes auf gewaltfreie Erziehung der Kinder und Jugendlichen im ZGB – und damit der Stärkung der Minderjährigen als Rechtssubjekte - wird vorab der Verfassung, der Motionärin und der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen (AB 2022 S. 1350) Genüge getan. Dies ist ein Gebot der Stunde nach langem, hartnäckigem Widerstand des Bundes, vorab des Bundesrates, in früheren Jahren ebenfalls des Parlaments. (Die vom Bund gegen diese

Lösung vorgebrachten Argumente sind nicht stichhaltig, vgl. Ziff. 3.2.2. des Berichtes vom 22.08.2023.)

Abschliessend halten wir, dass jegliche Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern gleich verpönt sein muss wie Gewalt unter Erwachsenen.

Freundliche Grüsse
Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG

Januar 2025

Beilage: Unsere Vernehmlassung vom
Unsere Stellungnahme vom